

Statuten

gegründet am 4. November 1972

1. Name, Ziel und Zweck

1. Unter dem Namen **Tischtennisverband des Kantons Thurgau TTVKT** besteht ein organisierter Verband im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der TTVKT ist eine Interessengemeinschaft der kantonalthurgauischen Tischtennisvereine.

2. Ziel und Zweck des TTVKT besteht in der Förderung und Ueberwachung des Tischtennissportes auf dem Gebiet des Kt. Thurgau und in der Vertretung der gemeinsamen Interessen nach aussen.

2. Mitglieder

1. Der TTVKT besteht aus Tischtennisvereinen, die im Kt. Thurgau niedergelassen sind und dem OTTV (Otschweiz. Tischtennisverband) angeschlossen sind.

2. Ehrenmitglieder

3. Organisation

1. Organe des TTVKT sind:

- A) die Delegiertenversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Rechnungsrevisoren

A) Die Delegiertenversammlung (DV)

a) Jeder Club kann sich durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten lassen. Er hat jedoch nur Anrecht auf eine Stimme pro zwölf eingelöster Spielerlizenzen, wobei das angebrochene Dutzend als voll gilt. Ein Delegierter darf maximal vier Stimmen auf sich vereinigen. Ehrenmitglieder haben eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht gestattet.

b) Die ordentliche DV findet jedes Jahr zwischen dem 1. Mai und 31. Juli statt. Die Einberufung hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

c) Eine ausserordentliche DV kann von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder Vereine verlangt werden. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Traktanden zu erfolgen.

d) Die Traktanden der ordentlichen DV sind:

1. Appell
2. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
3. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
4. Genehmigung der Kassen- und Revisorenberichte
5. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
6. Mutationen
7. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
8. Genehmigung des Budgets und des Finanzreglementes
9. Anträge auf Abänderungen der Statuten
10. Festsetzung der nächsten Orte der kt. Meisterschaften und der DV
11. Anträge des Vorstandes und der Vereine
12. Ehrungen
13. Diverses

e) Eine DV ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrzahl aller Stimmen. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, so muss innert 14 Tagen eine a.o. DV einberufen werden, die dann auf alle Fälle beschlussfähig ist.

f) Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Andere Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

g) Anträge auf Abänderungen der Statuten sind bis zum 28. Februar vor der DV einzureichen.

h) Personen, die sich in besonderer Weise um den TTVKT verdient gemacht haben, können durch die DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ernennungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmen.

B) Der Vorstand

a) Der Vorstand wird von der DV für die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus:

Präsident
Aktuar
Kassier
Chef Schülermeisterschaft
Chef Nachwuchs

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vizepräsident wird an der ersten Vorstandssitzung gewählt.

b) Der Vorstand hat die ihm von der DV übertragenen Aufgaben auszuführen. Er hat insbesondere die Gesamtinteressen der Mitgliedervereine nach aussen zu wahren, für die jährliche Durchführung der Kt. Thurgauer-Meisterschaften zu sorgen, sowie auf die Einhaltung der OTTV- und der STTV-Vorschriften zu achten.

c) In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Befugnisse der DV fallen, jedoch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch dieselbe.

C) Die Rechnungsrevisoren

Die DV wählt jedes Jahr zwei Vereine als Rechnungsrevisoren. Diese kontrollieren die Jahresrechnung und erstatten darüber der DV Bericht und Antrag. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Finanzen

1. Für die Verbindlichkeit des TTVKT haftet nur das Verbandsvermögen. Jede Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

Mitgliederbeiträgen gemäss Finanzreglement
Gewinne aus Veranstaltungen
Diverses.

5. Auflösung

1. Die Auflösung des TTVKT kann nur von einer ausserordentlichen extra zu diesem Zweck einberufenen DV beschlossen werden. Die Einladung hat mit eingeschriebenem Brief mindestens 21 Tage (Poststempel) vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen.

2. Die Auflösung des Kantonalverbandes bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Vereine.

3. Wird die Auflösung beschlossen, so ist das vorhandene Vermögen während fünf Jahren beim OTTV zu deponieren. Ist diese Frist abgelaufen, wird das Kapital zugunsten der Juniorenförderung im OTTV verwendet.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4.11.1972, 30.4.1976, 17.5.1976, 6.6.1988 sowie diejenigen vom 2.6.1992.

8500 Frauenfeld, den 21. Juni 1996

Tischtennisverband des Kt. Thurgau

Der Präsident:

Hans Brüderlin

Der Aktuar:

Daniel Schnetzler